



Schweizerischer Verband
Medizinischer Praxis-Fachpersonen

www.sva.ch

STATUTEN

SVA-Sektion
Solothurn-Biel

Ausgabe 2018

Name/Sitz

Art. 1

Die Sektion Solothurn-Biel ist eine regionale Sektion des Schweiz. Verbands Medizinischer PraxisFachpersonen (SVA) in der Form eines Vereins gemäss Art. 60 ff. ZBG.

Art. 2

Sitz der Sektion ist der Wohnsitz der jeweiligen Präsidentin.

Zweck

Art. 3

Die Sektion bezweckt die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder auf ihrem Gebiet innerhalb des SVA, gemäss dessen Statuten und den ihr vom SVA zugewiesenen Aufgaben.

Mitgliedschaft

Art. 4

Aktivmitglieder, Ehren-, Passiv-, Schülerinnen- und Kollektivmitglieder sind die auf dem Gebiet der Sektion wohnhaften bzw. domizilierten Mitglieder des SVA gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Sektionszugehörigkeit anders als nach dem Wohnortsprinzip zu bestimmen.

Die Sektion kann Personen, die sich um den SVA oder die Belange der medizinischen Praxisfachpersonen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernennen. Ihnen kommt volles Stimm- und Wahlrecht in der Sektion zu. Sie sind beitragsfrei.

Art. 5

Für die Umschreibung der Aufnahmebedingungen gelten die SVA-Zentralstatuten.

Art. 6

Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin oder an das SVA-Zentralsekretariat auf Ende des Kalenderjahrs hin.

Der Austritt oder Ausschluss aus der Sektion zieht nicht automatisch den Austritt oder Ausschluss aus dem SVA nach sich.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstossen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie tritt jährlich mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Kalenderjahrs zusammen. Die Einladung

mit Traktandenliste hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Der Versand der Einladung erfolgt per Brief oder per Mail.

Mit der Einladung werden der Jahresbericht der Präsidentin sowie der Finanzbericht versandt. Anstelle eines Versands können diese Dokumente auf der Webseite des Zentralverbands oder der Sektion publiziert werden.

Zusätzliche Anträge von Mitgliedern zur Traktandenliste müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin eingereicht werden. Über sie kann an der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, dass sie der Vorstand zur weiteren Behandlung entgegennehmen müsse.

Ausserordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn 10% der Aktivmitglieder dies durch schriftliche Eingabe bei der Präsidentin verlangen. Die Eingabe hat die gewünschten Traktanden zu enthalten.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Geschäfte, die ihr von den Statuten her zugewiesen sind.

Insbesondere fallen in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstands und der Präsidentin,
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren,
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge und das Budget,
- d) Wahl der Delegierten und allfälligen Ersatzdelegierten,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Sektion,
- f) die Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch die Sektion.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung wird von der Sektionspräsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmungen von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst (ausgenommen Art. 16).

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin, Aktuarin und einer Beauftragten für die Weiterbildung. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Ordentliche Wahlen zu allen Ämtern im Vorstand finden in den geraden Jahren statt. In den ungeraden Jahren können Ergänzungswahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer

abgehalten werden. Die Amtsdauer der Gewählten beginnt am Schluss der Versammlung, in der die Wahl stattgefunden hat.

Art. 11

Die Sitzungen des Vorstands werden von der Sektionspräsidentin geleitet. Die Traktandenliste ist spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Sitzung den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Art. 12

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse per Mail kommen mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustande. Über die Verhandlungen und Mailbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist innert nützlicher Frist nach der Sitzung den Vorstandsmitgliedern, der Sektionsbetreuerin und der Zentralpräsidentin zuzustellen.

Art. 13

Der Vorstand erledigt alle nicht einem anderen Organ vorbehaltenen Geschäfte. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Geschäftsführung der Sektion,
- b) den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Organisation und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie der Weiterbildungsveranstaltungen.

Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre eine oder zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht SVA-Mitglied sein.

Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen die auf Ende des Kalenderjahrs abgeschlossene Jahresrechnung und erstellen zu Handen der Mitgliederversammlung den Revisorenbericht. Mindestens eine Revisorin oder ein Revisor muss an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Finanzen und Spesen

Art. 15

Die Finanzen der Sektion werden aufgebracht durch:

- a) Transferzahlungen des SVA,
- b) Spenden und andere Einnahmen.

Die Mitgliederversammlung kann die Einführung von Mitgliederbeiträgen auf Sektionsebene beschliessen.

Für die Mitarbeit im Vorstand wird die vom Zentralverband ausgerichtete Vorstandsentschädigung auf die Vorstandsmitglieder aufgeteilt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des Budgets weitergehende Sitzungsgelder beschliessen.

Entschädigt werden zudem die effektiv anfallenden Spesen für geschäftsmässig begründete Reisen, Übernachtungen und andere Auslagen.

Für jedes Jahr wird ein Voranschlag (Budget) aufgestellt, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Statutenrevision / Vereinsauflösung

Art. 16

Statutenrevisionen und ein Beschluss über die Auflösung oder die Fusion der Sektion erfolgen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Auflösung der Sektion beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbliebenen Vermögens.

Art. 17

Statutenrevisionen unterliegen der Genehmigung der Delegiertenversammlung des SVA.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung der Sektion Solothurn vom 23.11.1989 beschlossen und an der Mitgliederversammlung vom 15. März 2018 revidiert. Die Änderungen sind mit ihrem Beschluss in Kraft getreten.

Küttigkofen, 15. März 2018

Die Präsidentin:

Die Aktuarin: